

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Brunn

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-32-ZDFi-2020-401
Federführend:	Status: öffentlich
Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 28.05.2020
	Verfasser: Matthias Müller
Beschluss zur Hebesatzsatzung Gemeinde Brunn	
Beratungsfolge:	
Status	Zuständigkeit
Datum	
Gremium	

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt in der heutigen Sitzung die Änderungen der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2020. Die angespannte finanzielle Haushaltslage macht diesen Schritt unumgänglich.

Weiterhin ist eine Anpassung der Hebesätze an den gewogenen Landesdurchschnitt für die Gemeindegrößenklassen vorzunehmen, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gemeinde Brunn mögliche Zuweisungen zur Entschuldungshilfe bekommen kann. Aus heutiger Sicht können Entschuldungshilfen von ca. 80.000 € - 100.000 € eingenommen werden, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V eingehalten werden.

Mit der Hebesatz-Satzung werden die Hebesätze für die Gemeinde Brunn entsprechend der gewogenen Landesdurchschnitte für die Gemeindegrößenklasse angehoben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Hebesatzerhöhung entsprechend der Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020.

Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja	Mehreinnahmen (Grundsteuer A zusätzl. 2.800 € und Grundsteuer B zusätzlich 4.000 €)
	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

Hebesatzsatzung Gemeinde Brunn

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Brunn (Hebesatz – Satzung der Gemeinde Brunn)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V, S. 338) i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn am 09.06.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Brunn wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

von 285 v. H. auf 310 v. H.
für das Jahr 2020
von 310 v. H. auf 355 v. H.
ab dem Jahr 2021

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

von 390 v. H. auf 405 v. H.
ab dem Jahr 2020

2. Gewerbesteuer

von 385 v. H. auf 400 v. H.
ab dem Jahr 2020

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Brunn,

Schenk
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.